Finanzamt Nienburg/Weser * Postfach 20 00 * 31580 Nienburg

**Finanzamt Nienburg/Weser**

Firma
BKM Fertigteilwerk West GmbH & Co. KG
Immenweg 18-30
31582 Nienburg

| Bearbeitet von | ZiNr. |
|---|---|
| Frau Dalman | 0 |

| Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom | Mein Zeichen (Bei Antwort angeben) | Durchwahl (05021) 801 - | Nienburg |
|---|---|---|---|
| | 34/202/52503 | 352 | 30. September 2021 |

**Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen**

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer / Subunternehmer** bescheinigt, dass Firma BKM Fertigteilwerk West GmbH & Co. KG, 31582 Nienburg, Immenweg 18-30 Bauleistungen im Sinne von § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG nachhaltig erbringt und unter der Steuernummer 34/202/52503 / unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE320105345 registriert ist.

Für die o.g. empfangenen Leistungen wird deshalb **die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet** (§ 13b Abs. 5 UStG).

**Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des 10. Oktober 2024.**

FINANZAMT NIENBURG ESER

(Dienstsiegel)

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.



**Dienstgebäude**
Schlossplatz 10
31582 Nienburg

**Telefon**
(05021) 801 - 1
**Telefax**
(05021) 801 - 300

**Sprechzeiten**
Mo. - Fr. 8.00 - 12.00 Uhr und nach Vereinbarung; Do. auch von 14.00 - 17.00 Uhr (außer an Do. vor arbeitsfreien Tagen)

**Überweisung an**
Deutsche Bundesbank Fil. Hannover, IBAN DE20 2500 0000 0025 6015 00, BIC MARKDEF1250
Sparkasse Nienburg/Weser, IBAN DE05 2565 0106 0000 3022 24, BIC NOLADE21NIB

**E-Mail:** Poststelle@fa-ni.niedersachsen.de

Nutzen Sie das elektronische Serviceangebot Ihrer Steuerverwaltung: www.elster.de

**Internet:** www.lstn.niedersachsen.de

## Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen mit dem Einspruch anfechten.
Der Einspruch ist beim Finanzamt Nienburg/Weser schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt **einen Monat**. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekenntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

## Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.